



Wohnheim der Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises

Straße der Jugend 10
39128 Schönebeck (Elbe)

Wohnheimordnung für Auszubildende

Geltungsbereich

Die Wohnheimordnung gilt für alle Räumlichkeiten zum Zwecke der Nutzung durch das Wohnheim des Salzlandkreises und ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie gilt für alle Wohnheimbewohner gleichermaßen und umfasst die Räumlichkeiten in den Objekten

- Straße der Jugend 10, 39218 Schönebeck (Elbe)
- Garbsener Str. 33, 39218 Schönebeck (Elbe)
- Garbsener Str. 34, 39218 Schönebeck (Elbe).

Erreichbarkeit der Verwaltung (außer in den Ferien)

Sonntag	ab 18:00 Uhr	Wohnheimleitung Pädagogische Mitarbeiter Wachdienst
Montag bis Donnerstag	6:30 bis 23:00 Uhr	Wohnheimleitung Pädagogische Mitarbeiter
	23:00 bis 6:30 Uhr	Wachdienst
Freitag	6:30 bis 14:30 Uhr	Wohnheimleitung Pädagogische Mitarbeiter

per Telefon: **Mobil: 0174 9280988**
 Festnetz: 03928 40007
per Mail: **wohnheim-schoenebeck@kreis-slk.de**

Herzlich willkommen im Wohnheim der Berufsbildenden Schulen Schönebeck (Elbe) des Salzlandkreises!

Viele Jugendliche sind zum ersten Mal von ihrem sozialen Umfeld getrennt und müssen sich auf völlig neue Formen des Zusammenlebens einstellen. Die verbindlichen Regeln der Wohnheimordnung sollen helfen und das Zusammenleben im Wohnheim erleichtern.

Oberstes Gebot bleibt die Rücksicht auf verschiedene Bedürfnisse und unterschiedliche Interessen der Mitbewohner.

Gegenseitige Wertschätzung, Toleranz und eine freundliche offene Haltung bilden die tragenden Säulen, die das pädagogische Personal einbringt und auch von den Bewohnern erwartet.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Ausbildungsbetrieben und Wohnheim wird als wichtiger Faktor zur Erreichung des Ausbildungszieles angesehen und bedarf eines ständigen Dialoges. Ziel ist es, im Miteinander kollektives Lernen zu ermöglichen und soziale Kompetenzen zu erweitern.

Haus- und Freizeitprogramm

Aufenthaltsraum (Fernsehen, Brettspiele, Dart, Billard usw.)	bis 22:00 Uhr	
Sportangebote (Fußball, Volleyball usw.)	montags	17:00 bis 19:00 Uhr
	donnerstags	18:00 bis 20:00 Uhr
Freizeitmöglichkeiten: z. B. Dartspielen, Koch-, Filmabende		

Anmeldung

Die Internatsunterbringung wird von den Ausbildungsbetrieben oder von Selbstzahlern per Anmeldeformular vor der Anreise mindestens 4 Wochen vor Schuljahresbeginn bzw. 2 Wochen vor Blockbeginn angemeldet.

Die Anmeldeunterlagen können telefonisch oder per Mail angefordert werden und werden auf elektronischem Weg verschickt.

Sonntags kann die Anreise ab 18:00 Uhr erfolgen. Die Anmeldung erfolgt im Büro der Wohnheimverwaltung in der Straße der Jugend 10.

Achtung: Wohnheimbewohner unter 18 Jahre müssen alle Anmeldeunterlagen und SEPA-Lastschrift mit **Unterschrift der Erziehungsberechtigten** mitbringen.

Sonstiges

Bettwäsche und Handtücher sind mitzubringen.

Schlüssel werden gegen eine Kaution von 25 Euro ausgehändigt.

Zimmer- und Hausordnung

1. Allgemeines

Die Heimleitung übt in Vertretung der Kommune – als Träger des Heimes – das Hausrecht aus.

Zu Beginn einer jeden Nutzung werden die Bewohner mit dem Inhalt der Wohnheimordnung vertraut gemacht.

Veränderungen an der Einrichtung sowie Veränderungen in der Wohnungsbelegung können nur mit Zustimmung des Wohnheimpersonals vorgenommen werden.

Das Wohnheimpersonal, der Reinigungsdienst und Personal der Haustechnik haben das Recht, jederzeit die Wohneinheiten zu betreten.

Es wird erwartet, selbstständig auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Beim Verlassen der Wohnung ist die Heizung zurückzudrehen, die Betten sind zu machen, die Wohnung ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen und die Wohnungstür abzuschließen.

Verluste bzw. Beschädigungen von persönlichem Eigentum sowie Einrichtungen und Inventar des Wohnheimes sind unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.

Fundsachen nimmt die Heimleitung entgegen (Abgabepflicht).

Es ist nicht gestattet, Tiere jeglicher Art im Wohnheim zu halten.

2. Anreise

Bei der Anreise hat eine Anmeldung im Büro der Verwaltung zu erfolgen.

Alle Wohngruppen wählen spätestens in der zweiten Aufenthaltswoche zwei Gruppensprecher, die die Interessen gegenüber der Heimleitung vertreten und das pädagogische Personal bei der Gestaltung des Zusammenlebens unterstützen.

Nach der Anreise sind die Betten zu beziehen und Sachschäden oder fehlende Gegenstände im Inventarprotokoll zu vermerken.

3. Krankmeldungen

Erkrankungen während des Wohnheimaufenthaltes sind im Interesse der Gesundheit des Betroffenen und der übrigen Wohnheimbewohner unverzüglich zu melden.

Die pädagogischen Mitarbeiter sind zu informieren, wenn wegen Krankheit die Abreise früher erfolgen muss.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Schule und der Ausbildungsbetrieb eine Kopie des Krankenscheines erhalten.

Bei einer Erkrankung zu Hause, sind umgehend die pädagogischen Mitarbeiter des Wohnheimes über eine verspätete Anreise zu informieren.

4. Freizeiträume

Der Aufenthaltsraum in der Straße der Jugend kann von allen Wohnheimbewohnern genutzt werden.

Gruppenaktivitäten und Veranstaltungen im Freizeitraum sind vorher bei der Wohnheimleitung anzumelden.

5. Schlüssel

Bei der Anreise erhält jeder Wohnheimbewohner je einen Schlüssel für den Eingang und die Wohneinheit gegen Kautionszahlung.

Bei Abgabe dieses Schlüssels wird die Kautionszahlung zurückerstattet, wenn keine Schäden oder Sanktionen zu begleichen sind.

Bei Abreise erfolgt die Schlüsselerückgabe persönlich freitags nach Berufsschulabschluss. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich beim pädagogischen Personal zu melden. Die Kosten für die Neuanschaffung sind in voller Höhe selbst zu tragen.

6. Ruhe- und Lernzeiten, Nachtruhe

Es ist zu berücksichtigen, dass jeder Wohnheimbewohner und andere Mieter Zeit zum Ausruhen und Erholen, aber auch Ruhe zum Lernen benötigen.

Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Ab 22:00 Uhr besteht Anwesenheitspflicht für alle Wohnheimbewohner unter 18 Jahren. Zimmerkontrollen werden durchgeführt.

Für Hausruhe ist zu sorgen, das heißt, laute Unterhaltungen, Türenknallen, Radio-, Fernseh- und Computergeräusche sind zu vermeiden.

Lernzeiten liegen in Eigenverantwortung; es besteht die Möglichkeit, den Aufenthaltsraum zum Lernen zu nutzen.

Waschmaschinen und Wäschetrockner im Wirtschaftsraum dürfen nur bis 19:00 Uhr benutzt werden.

7. Wochenende

Anmeldungen zum Aufenthalt am Wochenende haben bis donnerstags beim pädagogischen Personal zu erfolgen.

Am Wochenende können nach Absprache mit dem pädagogischen Personal mehrere Jugendliche gemeinsame Zeit bei angemessener Lautstärke bis 24:00 Uhr auf den Zimmern verbringen.

Bei Fehlverhalten kann der Ausschluss von künftiger Wochenendunterbringung ausgesprochen werden.

8. Besuchsregelung und verlängerter Ausgang

Besucher müssen im Büro der Wohnheimleitung angemeldet werden. Die Besuchszeit endet 21:30 Uhr bei Wohnheimbewohnern unter 18 Jahren; ein verlängerter Ausgang kann bis 24:00 Uhr schriftlich beantragt werden.

9. Elektronische Geräte

Mitgebrachte elektronische Geräte, soweit deren Benutzung erlaubt ist, müssen sich in einem sicheren Zustand befinden. Der sichere Zustand ist vorhanden, wenn bei ordnungsgemäßer Verwendung weder unmittelbare (z. B. Berührungsspannungen) noch mittelbare Gefährdungen (z. B. Strahlungen und Lärm) entstehen. Defekte elektrische Geräte dürfen nicht mehr verwendet werden bzw. müssen unter Leitung und Aufsicht erfolgen.

Unabhängig davon muss für alle Geräte die geprüfte Sicherheit zertifiziert sein. Durch die Heimleitung kann verlangt werden, dass darüber hinaus Geräte, die durch starke Wärmeentwicklung, hohe Leistungsaufnahme o. ä. zumindest eine potentielle Gefahr darstellen können, durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Das Prüfprotokoll bzw. die Plombe oder Plakette darf nicht älter als ein Jahr sein.

Mitgebrachte TV-Geräte sind laut den gesetzlichen Bestimmungen bei der GEZ anzumelden.

10. Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen (Zigaretten, E-Zigaretten) ist nach vorheriger Absprache mit der Wohnheimleitung nur auf dem Balkon gestattet. Die Benutzung von Shishas ist generell verboten.

Sollte in den Räumen des Wohnheimes geraucht werden, so sind alle anfallenden Reinigungskosten (feuchtes Abwischen des Mobiliars, chemische Reinigung von Bettzeug und Matratzen etc.) durch den Bewohner zu tragen. Die Benutzung von Aschenbechern ist zwingend vorgeschrieben.

Der Gebrauch von illegalen Drogen und der Alkoholkonsum sind im Wohnheim und dem dazu gehörigem Grundstück verboten.

11. Waffen und Sonstiges

Den Bewohnern des Wohnheimes wird untersagt, Waffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes in das Wohnheim oder zu Veranstaltungen mitzubringen.

Hierzu gehören im Wesentlichen die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. auch Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt ist das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

12. Sanktionen

Den Anweisungen des pädagogischen Personals ist jederzeit Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird wie nachfolgend aufgeführt verfahren:

1. Mündliche Nachbelehrung
2. Schriftliche Nachbelehrung
3. Erteilung einer schriftlichen Abmahnung
4. Verweis aus dem Wohnheim

Beide schriftlichen Sanktionen sind zu unterschreiben und verbleiben bis Ausbildungsende in der Schülerakte.

Abmahnungen und Verweise werden bei Bewohnern unter 18 Jahren an die Eltern weitergeleitet.

Wohnheimbewohner, die ihre Verpflichtung schuldhaft erheblich verletzen oder durch wiederholtes Fehlverhalten eine unzumutbare Belastung für die anderen Wohnheimbewohner und Mitbewohner darstellen, werden des Wohnheimes verwiesen.

Die Heimleitung ist befugt, bei gravierenden Verstößen gegen die Heimordnung (z. B. Waffenbesitz bzw. -benutzung, Drogenbesitz bzw. -konsum, Gewalttätigkeit) Sofortmaßnahmen zu treffen; einschließlich Verweis aus dem Wohnheim.

13. Reinigung und Hausmüll

Jeder Wohnheimbewohner sorgt selbstständig für Ordnung und Sauberkeit.

Die Wohnungsreinigung erfolgt entsprechend den wöchentlichen Reinigungsplänen (einmal wöchentlich) und wird danach vom pädagogischen Personal kontrolliert.

Beim täglichen Zimmerdurchgang in der Straße der Jugend (Wohnheimbewohner unter 18 Jahre) durch das pädagogische Personal werden Ordnung, Sauberkeit, Heizung, Fenster, Betten, Herd, Müll, Abwasch, Bad und abgeschlossene Türen kontrolliert.

Es wird darum gebeten, beim Einkauf Einwegverpackungen und viel Müll zu vermeiden und auf die Mülltrennung (Plastik, Papier, Biomüll, Restmüll) zu achten.

14. Wochenendheimreisen

Bei Wochenendheimreisen ist der Schlüssel von den Bewohnern in der Straße der Jugend im Büro der Verwaltung abzugeben, in der Garbsener Straße in die entsprechenden Briefkästen der Wohneinheiten zu stecken.

Werden die Schlüssel nicht abgegeben, wird diese Zeit als anwesend berechnet.

15. Wohnungsabgabe und Schadenshaftung

Vor der Abreise sind die Wohneinheit zu reinigen sowie der Kühlschrank zu leeren und der Müll zu entsorgen. Die Kosten der Reinigung für nichtgesäuberte Wohnungen bei Abreise sind durch die Auszubildenden (bzw. deren Eltern) der Wohneinheit in voller Höhe selbst zu tragen.

Verursachte Schäden am Wohnheimeigentum sind schadenersatzpflichtig. Grundsätzlich müssen alle Schäden von den Wohnheimbewohnern bezahlt werden, da mit der Schlüsselübernahme die Verantwortung selbst getragen wird.

Bei Schäden, bei denen kein Verursacher bekannt ist, werden Bewohner über 18 Jahren gemeinschaftlich dafür haftbar gemacht.

Bei Bewohnern unter 18 Jahren haften die Eltern für entstandene Schäden. Kleinere Schäden werden als Wertminderung angesehen und werden mit der einbehaltenen Kautions beglichen.

Nicht gemeldete Schäden werden in Rechnung gestellt.

16. Alarmplan

Bei erforderlicher unverzüglicher Räumung des Gebäudes wird die Alarmsirene betätigt. Das Gebäude ist sofort durch den nächstmöglichen Ausgang zu verlassen (Fluchtweg). Der Sammelpunkt befindet sich an jedem Standort auf der Grünfläche hinter dem Wohnhaus (Trockenplatz). Die Anwesenheitskontrolle erfolgt durch die Heimleitung und ist von allen Bewohnern zu unterstützen.

17. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Wohnheimordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Aschersleben, 12.06.2019



Freund
Fachdienstleiter Bildung und
Amt für Ausbildungsförderung

Ich habe die Wohnheimordnung
zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift